

2. Protokollnotiz

zur

VEREINBARUNG auf der Grundlage von § 132e SGB V i. V. m. § 20d Abs. 2 SGB V

zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen
(KV Sachsen)

und der

Techniker Krankenkasse (TK), Hamburg,
- vertreten durch die TK-Landesvertretung Sachsen -

über die Durchführung und Abrechnung von Schutzimpfungen auf Grund von Auslandsreisen

- mit Wirkung ab dem 1. April 2019 -

Die KV Sachsen und die Techniker Krankenkasse (TK) vereinbaren zu der mit Wirkung ab dem 01.01.2013 abgeschlossenen Impfvereinbarung (gem. § 132e SGB V i. V. m. § 20d Abs. 2 SGB V) ab dem 01.04.2019, die im Folgenden aufgeführten Änderungen.

I. Für die Durchführung der Impfung gegen „Japanische Enzephalitis“ werden folgende Abrechnungs- und Vergütungsregelungen vereinbart:

Abr.-Nr.:	99813
Vergütung:	7,00 €
Abrechnungsvoraussetzungen:	pro erster Impfung im APK

Die in III. Abs. 2 abgebildete Tabelle wird um diese Angaben ergänzt (neue Zeile nach der Impfung gegen Gelbfieber).

II. Die Leistungsbeschreibung für das Beratungshonorar nach der Abr.-Nr. 99800 wird wie folgt angepasst:

Beratungshonorar (*)
für den besonderen Aufwand für die Beratung
zu allen Reiseimpfungen dieser Vereinbarung
(z.Zt. GO-Nrn. 99809 bis 99813 und 99826)

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung ab dem **01.04.2019** in Kraft.

Dresden, den 16. APR. 2019

gez.

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen
- vertreten durch den Vorstand -
Herrn Dr. med. Klaus Heckemann

gez.

Techniker Krankenkasse (TK)
- vertreten durch die TK-Landesvertretung -